Downloaded from Blogs on 22.11.2026 22:56

By PwC Deutschland | 30 September 2026

FG Münster begrenzt den Einlagebegriff bei jungen Finanzmitteln

Urteil v. 16.07.2026, 3 K 682/24 EW

https://blogs.pwc.de/en/steuern-und-recht/article/257092/

Downloaded from Blogs on 22.11.2026 22:56

Hintergrund

Nach Auffassung der Finanzverwaltung stellt die Übertragung von Finanzmitteln aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen (z.B. zur Stärkung des Eigenkapitals) eine Einlage dar. Erfolgt diese innerhalb der Zweijahresfrist, entstehen junge Finanzmittel – und zwar nach dieser Auffassung ohne Saldierung mit der korrespondierenden Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen, wenn dieses nicht mitübertragen wird.

?? Das FG Münster (Urteil v. 16.07.2026, 3 K 682/24 EW) sieht dies grundlegend anders:

? Ertragsteuerrechtlicher Einlagebegriff: Die Begriffe „Einlage und „Entnahme" sind nach ertragsteuerrechtlichen Grundsätzen auszulegen. Nach gefestigter BFH-Rechtsprechung (u. a. IV R 11/12, IV R 18/12) ist aus ertragsteuerlicher Sicht die Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen derselben Mitunternehmerschaft – trotz Rechtsträgerwechsels – weder Entnahme noch Einlage. Denn das Wirtschaftsgut verlässt das steuerliche Betriebsvermögen der Mitunternehmerschaft nicht.

? Kein neues begünstigtes Vermögen: Die Regelung der jungen Finanzmittel soll verhindern, dass privates Geldvermögen kurzfristig in begünstigtes Betriebsvermögen umgewandelt wird. Im Streitfall war das Geldvermögen aber bereits Betriebsvermögen (Sonderbetriebsvermögen) – es wurde kein neues begünstigtes Vermögen geschaffen.

? Saldierungsgebot: Selbst bei Annahme einer Einlage/Entnahme müssten sich diese bei der Saldobildung neutralisieren. Der Wortlaut des Gesetzes enthält keine Einschränkung dahingehend, dass Entnahmen aus dem Sonderbetriebsvermögen nur bei Mitübertragung von Finanzmitteln im Sonderbetriebsvermögen berücksichtigt werden.

? Kein Gleichklang mit jungem Verwaltungsvermögen: Die restriktive BFH-Rechtsprechung zum jungen Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG a.F.) ist nicht übertragbar, da dort „Einlage" kein Tatbestandsmerkmal war.

? Ergebnis: Junge Finanzmittel im Urteilsfall = 0 €. Den weiten erbschaftsteuerlichen Einlagebegriff lehnt das Gericht ab.

?? Hinweis für die Praxis: Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Revision ist zugelassen. In der Beratung sollte die abweichende Verwaltungsauffassung (GLE v. 13.10.2022, BStBl. I 2022, 1517; Bayern v. 19.01.2021; OFD Frankfurt v. 05.02.2021) weiterhin berücksichtigt werden.

Kontaktieren Sie uns

Markus Engelhardt

Senior Manager Stuttgart
Tel.: +49 170 8873062

Downloaded from Blogs on 22.11.2026 22:56

E-Mail:**markus.engelhardt@pwc.com**

Keywords

Erbschaftsteuerrecht